

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2010.00029

vom 27. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2010.00029

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2010.00029 du 27 mars 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2010.00029 del 27 marzo 2012

Erwägungen

E. 4

4.1. Im Zusammenhang mit der von der Klägerin geltend gemachten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ab dem 10. August 2004 (Urk. 1 S. 1), welche von Dr. med. A. ____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, gemäss ärztlichem Zeugnis vom 10. August 2004 (Urk. 2/4), ergänzt mit Bericht vom 9. April 2008 (Urk. 2/9) attestiert worden war, begann die Verjährungsfrist nach 90 Tagen ab 10. August 2004, mithin am 8. November 2004 zu laufen.

Um die Verjährung zu verhindern, hätte die Klägerin vor Ablauf der zweijährigen Frist am 8. November 2006 eine die Frist unterbrechende Handlung im Sinne von Art. 135 Ziff. 2 OR (in Verbindung mit Art. 100 Abs. 1 VVG) vornehmen müssen. Die Klägerin nahm jedoch erstmals eine fristunterbrechende Handlung mit der Betreibung vom 15. Oktober 2007 (Urk. 7/1 S. 50) gegen die Beklagte vor, somit erst nach Ablauf der Verjährungsfrist. Auch die Klage ans hiesige Gericht vom 20. September 2010 (Urk. 1) erfolgte damit verspätet. Die Behauptung der Klägerin, sie habe zweimal gegen die Beklagte eine Betreibung eingeleitet (Urk. 10 S. 4), findet in den Akten keine Stütze. Das weitere Vorbringen der Klägerin, sie habe mehrfach mit der Beklagten über diese Sache Korrespondenz geführt (Urk. 10 S. 4), ist in Bezug auf die Verjährung ihrer Forderung unbehelflich, da Schreiben, Telefonate oder Gespräche eines Gläubigers an einen Schuldner selbst mit dem Inhalt von Mahnungen eine Verjährung nicht zu unterbrechen vermögen.

Auch von Seiten der Beklagten erfolgten innert der zweijährigen Verjährungsfrist keine fristunterbrechenden Handlungen. Insbesondere anerkannte die Beklagte die Forderung nicht. Sie gab gegenüber der Klägerin stets unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie Leistungen im Zusammenhang mit der Krankmeldung vom 18.

August 2004 (Urk. 7/4 S. 21) ablehne. Ihr Verhalten konnte daher von der Klägerin nach Treu und Glauben nicht als Bestätigung der Beklagten einer rechtlichen Verpflichtung aufgefasst werden (vgl. BGE 134 III 591 E. 5.2.1). Zudem erfolgte von Seiten der Beklagten nie eine Erklärung, die als Verzicht auf die Verjährungsinrede hätte verstanden werden können.

4.2. Die Klägerin bringt sodann vor, die Symptome ihrer Krankheit seien erwiesenermassen schon im Herbst 2002 eingetreten und hätten sich im Verlauf des Jahres 2003 intensiviert. Im Jahr 2004 habe schliesslich eine 70%ige Arbeitsunfähigkeit bestanden und im Juni 2004 sei ihr rückwirkend auf das Jahr 2003 eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen worden. Im übrigen Umfang des Arbeitspensums

von 30 % sei ihr eine Erwerbstätigkeit krankheitsbedingt nicht möglich, weshalb dieses durch die Beklagte hätte gedeckt werden sollen (Urk. 10 S. 4).

Vorerst ist klarzustellen, dass bei der Festlegung einer Rente der Invalidenversicherung nicht nur unfallbedingte sondern auch krankheitsbedingte Einschränkungen der Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden (Art. 4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Ausserdem ändern die Ausführungen der Klägerin nichts daran, dass ihre Forderung gegenüber der Beklagten - unabhängig davon, ob die Forderung materiellrechtlich gerechtfertigt ist oder nicht - jedenfalls verjährt ist. Dies gilt nach dem in Erwägung 3 und 4.1 hiervor Gesagten erst Recht für eine Leistungspflicht zufolge einer allfälligen krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, die bereits ab Oktober oder November 2002 bestand. Ob und in welchem Umfang eine solche ausgewiesen ist, kann daher offen bleiben.

4.3 Auch kann der Klägerin in ihrer Ansicht, die Beklagte habe sie nicht hinreichend auf ihre Rechte hingewiesen (Urk. 10 S. 2), nicht gefolgt werden. Denn eine Pflicht der Beklagten, die Klägerin auf die laufende Verjährung von Taggeldansprüchen, die sie noch nicht einmal geltend gemacht hatte, aufmerksam zu machen, bestand nicht und ergibt sich auch nicht aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_516/2009 vom 11. Dezember 2009 E. 4.2 mit Hinweisen). Dem Schreiben der Beklagten vom 16. Dezember 2003 ist zu entnehmen, dass sich die Klägerin wegen gesundheitlicher Probleme Ende 2003 an die Beklagte gewandt hatte, die ihr ein Krankmeldungs- und ein Arztzeugnisformular sowie eine Krankenkarte zusandte (Urk. 7/1 S. 1). Aus dem internen Schreiben vom 29. März 2004 der Beklagten geht hervor, dass die Klägerin zweimal zur Einreichung der Krankmeldung ermahnt werden musste (Urk. 7/1 S. 2). Gemäss dem Bericht von Dr. med. B. ____, Spezialarzt für Chirurgie, spez. Wirbelsäulenleiden, vom 1. März 2003, der am 24. März 2004 eingegangen war, war die von ihm attestierte Arbeitsunfähigkeit als Folge des Unfalles vom 12. Januar 2002 zu betrachten und nicht krankheitsbedingt (Urk. 7/3 S. 1 f.). In der Krankmeldung der Klägerin vom 18. August 2004 (Eingang erstmals am 24. März 2004, Urk. 7/2, Urk. 7/1 S. 3) wurden weitere Beschwerden genannt. Im Arztzeugnis von Dr. C. ____, vom 13. Dezember 2004 wurden die nach dem Unfall vom 12. Januar 2002 aufgetretenen Symptome schliesslich als teils unfall- teils krankheitsbedingt bezeichnet, wobei allerdings eine seit 14. Juni 2002 bestehende 100%ige Arbeitsunfähigkeit angegeben wurde (Urk. 7/3 S. 4). Die Beklagte hatte die Klägerin bereits mit Schreiben vom 17. September 2004 auf die Verjährungsbestimmung in Art. 46 VVG und auf ihren Standpunkt hingewiesen (Urk. 7/1 S. 5), somit noch bevor eine (teilweise) krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit überhaupt ausgewiesen war. Das Verhalten der Beklagten ist daher nicht zu beanstanden.

Bei dieser Sachlage kann insbesondere eine rechtsmissbräuchliche Erhebung der Verjährungseinrede durch die Beklagte nach der Rechtsprechung zu Art. 2 Abs. 2 ZGB ausgeschlossen werden. Danach ist Art. 2 Abs. 2 ZGB nicht nur dann verletzt, wenn der Schuldner den Gläubiger arglistig dazu verleitet, nicht innert nützlicher Frist zu handeln, sondern auch dann, wenn er - ohne Arglist - ein Verhalten gezeigt hat, das den Gläubiger bewogen hat, rechtliche Schritte während der Verjährungsfrist zu unterlassen, und das die Säumnis des Gläubigers auch bei objektiver Betrachtungsweise als verständlich erscheinen lässt. Das Verhalten des Schuldners muss für das verspätete Handeln des Gläubigers kausal sein. Der Schuldner muss den Gläubiger

während der offenen Verjährungsfrist zum Zuwarten veranlasst haben. Ein vertrauensbildendes Verhalten nach Eintritt der Verjährung hilft dem Gläubiger nicht. Nach der Praxis kann sich auch der bürgerliche Schuldner auf Verjährung berufen, ohne dass ihm Rechtsmissbrauch entgegengehalten werden kann. Die Verjährungseinrede ist namentlich nicht schon deshalb rechtsmissbräuchlich, weil der Schuldner weiss, dass der eingeklagte Anspruch zu Recht besteht. Nur die positive Verursachung der Fristversumnis durch entsprechendes Verhalten des Schuldners vermag die Gegeneinrede des Rechtsmissbrauchs zu rechtfertigen (Urteil des Bundesgerichts 4A_516/2009 vom 11. Dezember 2009 E. 4.1 mit Hinweisen). Ein solches rechtsmissbräuchliches Verhalten der Beklagten liegt hier nicht vor.

4.3 Da eine allfällige Forderung der Beklagten aus der Krankenversicherung der Klägerin, Police-Nr. 37442.001, soweit überhaupt entstanden, jedenfalls verjährt ist, ist die Klage abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft

- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

4. Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 72 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.